

	<b>Informationsblatt</b>	Stand: 2019-04-30
	<b>Einfuhr private Lebensmittel</b>	Lebensmittelüberwachung

**Informationsblatt zur Einfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs für den persönlichen Verbrauch in die Gemeinschaft vor dem Hintergrund der Gefahr des Einschleppens hochkontagiöser (wie MKS) bzw. wirtschaftlich bedeutsamer Tierseuchen (wie Afrik. Schweinepest)**

**Grundsätze**

Die Mitnahme von Erzeugnisse tierischen Ursprungs zum persönlichen Verbrauch bei der Einreise aus Drittländern unterliegt den Bedingungen der VO (EG) 206/2009 (→ ausführlicher Wortlaut: VERORDNUNG (EG) Nr. 206/2009 DER KOMMISSION vom 5. März 2009 über die Einfuhr für den persönlichen Verbrauch bestimmter Mengen von Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Gemeinschaft und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 136/2004)

Jede Einfuhr, die hinsichtlich der Art und/oder Menge über die zulässigen Bedingungen hinausgeht, muss die Vorschriften für kommerzielle Einfuhren erfüllen, d. h. sie muss an der Grenzkontrollstelle zwecks Durchführung einer Veterinärkontrolle angemeldet werden. Geschieht dies nicht, gelten die bei Kontrollen im Inland vorgefundenen Erzeugnisse tierischen Ursprungs als nicht legal in die EU eingeführt und sind durch die zuständige Behörde zu beschlagnahmen und unschädlich zu beseitigen.

**Fleisch, Milcherzeugnisse, Würste** u. ä. Erzeugnisse, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut; Lebensmittelzubereitungen auf Grundlage dieser Erzeugnisse dürfen nicht als Reiseproviant mitgeführt werden (Art. 2 (1) Buchstabe a **VO (EG) Nr. 206/2009**).

**Ausnahmen vom Einfuhrverbot**

Für andere als o.g. Erzeugnisse gelten produktspezifische Einfuhrbeschränkungen in Abhängigkeit von der Warenart und dem Herkunftsland.

Die Vorschriften gelten nicht für die Einfuhr tierischer Erzeugnisse zum persönlichen Verbrauch aus Andorra, Liechtenstein, Norwegen, San Marino und der Schweiz sowie die Einfuhr von Fischereierzeugnissen zum persönlichen Verbrauch aus den Färöern und Island.

**In geringen Mengen und unter bestimmten Voraussetzungen:**

- Säuglingsmilchpulver, Säuglingsnahrung und aus medizinischen Gründen erforderliche Spezialnahrung (maximal zwei Kilogramm),
- aus medizinischen Gründen erforderliches Spezialheimtierfutter (maximal zwei Kilogramm),
- Fisch und Fischereierzeugnisse für den persönlichen Verbrauch (maximal 20 Kilogramm oder ein einzelner Fisch, der schwerer sein darf),
- sonstige tierische Erzeugnisse für den persönlichen Verbrauch, zum Beispiel Honig (maximal zwei Kilogramm).

Sonderkonditionen gelten für die Färöer, Grönland und Island, aus denen größere Mengen tierischer Erzeugnisse (je nach Warenkategorie 10 bis 20 Kilogramm) zum persönlichen Verbrauch eingeführt werden können, darunter auch Fleisch und Milch sowie daraus hergestellte Erzeugnisse (maximal 10 Kilogramm kombiniertes Gesamtgewicht pro Person). Für Erzeugnisse aus Tieren geschützter Arten (wie Kaviar von Störarten) gelten zum Teil zusätzliche Beschränkungen.

**Ohne Mengenbeschränkungen:**

- Brot, Kuchen, Kekse, Schokolade und Süßwaren, sofern diese nicht mit Fleischerzeugnissen vermischt oder gefüllt sind,
- für den Endverbraucher abgepackte Nahrungsergänzungsmittel,
- Fleischextrakte und Fleischkonzentrate,
- mit Fisch gefüllte Oliven,

 ZVL Jena- Saale- Holzland	<b>Informationsblatt</b>	Stand: 2019-04-30
	<b>Einfuhr private Lebensmittel</b>	Lebensmittelüberwachung

- Pasta und Nudeln, die nicht mit Fleischerzeugnissen vermischt oder gefüllt sind,
- für den Endverbraucher abgepackte Fleischbrühen und Suppenaromen,
- sämtliche andere Lebensmittelerzeugnisse, die kein frisches oder verarbeitetes Fleisch oder Milch bzw. Milcherzeugnisse enthalten und zu weniger als 50 Prozent aus Ei- oder Fischereierzeugnissen bestehen.

Sämtliche tierische Erzeugnisse, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, müssen entweder als Wirtschaftsgut unter Beachtung der veterinärrechtlichen Einfuhrvorschriften einer Veterinärkontrollstelle zur Einfuhruntersuchung vorgestellt werden oder bei der Ankunft an der EU-Grenze zur amtlichen Vernichtung auf Kosten des Einführers abgegeben werden. Werden solche Erzeugnisse nicht angemeldet, kann dies mit einer Geldstrafe belegt werden.

### **Sanktionen (Art. 6 (1) und (2) der VO (EG) Nr. 206/2009)**

Die zuständigen Behörden, die amtliche Kontrollen durchführen,

- identifizieren gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstoßende Einfuhren für den persönlichen Verbrauch;
- beschlagnahmen und vernichten diese Einfuhren nach geltendem nationalen Recht.

Die für die Durchführung der amtlichen Kontrollen zuständigen Behörden können Personen, die für gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstoßende Einfuhren für den persönlichen Verbrauch verantwortlich sind, die anfallenden Kosten in Rechnung stellen oder diesen Personen Sanktionen auferlegen.

### **Entsorgung**

Rechtsgrundlage für die Entsorgung gemäß Art. 6 der VO (EG) Nr. 206/2009 ist § 38 (11) i. V. mit § 6 (1) Nr. 3a Tiergesundheitsgesetz.